

# Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

## Schutzkonzept für die Gemeindeanlagen

Stand 26. Februar 2021

# INHALTSVERZEICHNIS

1	<b>AUSGANGSLAGEN</b>	3
1.1	<b>BUND</b>	3
1.2	<b>KANTON BERN → FAQ</b>	5
2	<b>FAQ'S</b>	5
2.1	<b>BREITENSPORT</b>	5
2.1.1	Welche Einschränkungen für Sportliche Aktivitäten gelten?	5
2.1.2	Gilt für die Kinder und Jugendlichen eine Maskenpflicht im Sport?	5
2.1.3	Müssen Erwachsene Anwesende bei Indoor-Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 Masken tragen?	5
2.1.4	Unter welchen Bedingungen kann ein Vereinstraining weiterhin stattfinden?	6
2.1.5	Wie viele Trainerinnen und Trainer sind für Trainings bei Kindern und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 zugelassen?	6
2.2	<b>LEISTUNGSSPORT</b>	6
2.2.1	Wie wird zwischen Breitensport und Leistungssport im Kontext der Massnahmen unterschieden?	6
2.3	<b>SPORTARTEN</b>	6
2.3.1	Was sind Sportaktivitäten mit Körperkontakt?	6
2.3.2	Wie darf im Rudern trainiert werden?	7
2.3.3	Sind Tandemflüge und Tandemsprünge erlaubt?	7
2.4	<b>SPORTANLAGEN</b>	7
2.4.1	Welche Sportanlagen müssen (unter Vorbehalt der Ausnahmen für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger und den Leistungssport) geschlossen bleiben?	7
2.4.2	Dürfen Innenräume wie Garderoben für die Sportausübung im Freien genutzt werden?	7
2.4.3	Wer entscheiden über die Öffnung einer Sportanlage?	7
2.4.4	Was gilt für den Reitsport? Ist Reiten noch erlaubt?	8
2.4.5	Muss ich auf dem Fussballplatz oder beim Tennisspielen draussen eine Maske tragen?	8
2.4.6	Kann ein Verein wieder mit dem Training draussen beginnen?	8
2.5	<b>ANDERE ANLÄSSE</b>	8
2.5.1	Vereins- oder Gemeindeanlässe sind nicht gestattet	8
2.5.2	Dürfen Vereinslokale genutzt werden?	8
2.5.3	Ist eine Probe der Theatergruppe oder einer Guggenmusik draussen im Wald erlaubt?	8
2.5.4	Ist Singen wieder erlaubt?	8
2.5.5	Können Musikbands , Jugendorchester und Jugendchöre wieder zusammen proben?	9
2.5.6	Sind Lager möglich?	9
2.5.7	Darf der Jugendtreff wieder genutzt werden?	9
2.5.8	Darf z.B. eine Geburtstagsparty im Jugendtreff gemacht werden?	9
2.5.9	Ist ein Grillabend gestattet?	9
3	<b>GENERELLE GRUNDSÄTZE</b>	9
3.1	<b>OHNE SCHUTZKONZEPT KEINE PROBEN, KEIN UNTERRICHT, KEIN SPORT!</b>	10
4	<b>WEITERE INFORMATIONEN</b>	10

# 1 AUSGANGSLAGEN

## 1.1 BUND

Der Bundesrat hat am 24. Februar 2021 erste Lockerungsschritte der Massnahmen gegen den Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus beschlossen, die auch den Sport betreffen und ab dem 1. März 2021 bis vorerst 31. März 2021 gelten. Sportaktivitäten im Freien ohne Körperkontakt in Gruppen bis höchstens 15 Personen werden auf den dafür notwendigen Sportanlagen wieder erlaubt. Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger gelten mit Ausnahme des Zuschauerverbots im Sport keine Einschränkungen mehr.

Wenn es die epidemiologische Lage erlaubt, soll der nächste Öffnungsschritt am 22. März erfolgen. Dann könnten auch sportliche Aktivitäten in Innenräumen sowie Sportveranstaltungen mit Publikum in begrenztem Rahmen zum Thema werden.

Nachfolgend ein Überblick der wichtigsten Massnahmen:

### **Grössere Gruppen draussen**

Spontane Treffen im Freien im Familien- und Freundeskreis sind bis zu 15 Personen wieder erlaubt. Kinder zählen weiterhin zu dieser Anzahl.

WICHTIG → Vereins- und Gemeindeanlässe zählen nicht zu spontanen Treffen und sind deshalb nicht erlaubt.

### **Private Einladungen zu Hause**

Weiterhin dürfen an privaten Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis maximal fünf Personen teilnehmen. Kinder zählen weiterhin mit.

### **Sportanlagen draussen**

Sportanlagen wie Golf- oder Tennisplätze dürfen wieder öffnen. Es muss keine Maske getragen werden, wenn der Abstand eingehalten wird. Beim Sport draussen gilt die maximale Gruppengrösse von 15 Personen. Inhouse-Fitnesscenter bleiben geschlossen. Sportarten mit Körperkontakt wie Fussball, Hockey, Basketball, Kampfsport und Paartanz sind für Erwachsene nicht erlaubt.

WICHTIG → Mannschaftstrainings in Sportvereinen draussen ist nicht erlaubt, bzw. nur in Gruppen bis 15 Personen und ohne Körperkontakt. Wettkämpfe sind verboten, zum Beispiel auch Grümpelturniere.

### **Kultur- und Freizeitbetriebe**

Aussenbereiche von Zoos, botanischen Gärten dürfen wieder öffnen. Hier gelten neben Kapazitätsbeschränkungen Maskentragpflicht oder Abstandhalten, erlaubt sind jeweils nur Gruppen von maximal 15 Personen. Kinos, Casinos, Bars, Discos und Tanzlokale bleiben geschlossen. Anlässe mit Publikum sind weiterhin verboten.

### **Gelockerte Regeln für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001**

Gesang- und Musikproben für Jugendliche bis Jahrgang 2001 sind erlaubt. Auch dürfen neu Jugendliche bis Jahrgang 2001 drinnen und draussen Fussball oder Hallenhockey spielen, an einer Kletterwand klettern oder einen Tanz proben sowie Trainings durchführen. Auch Kontaktsportarten wie Kampfsport sind für Jugendliche bis Jahrgang 2001 erlaubt.

WICHTIG → Zum Schutz des Publikums sind Aufführungen vor Publikum verboten. Wettkämpfe dürfen zwar stattfinden, aber ohne Publikum. Es gilt der Jahrgang. Wer 2000 oder vorher geboren ist, kann von den Lockerungen nicht profitieren.

# Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

24.02.2021

## 1. Lockerungsschritt – ab 1. März gilt neu schweizweit:



### Wieder geöffnet:



Alle Läden



Museen sowie Lesesäle von Bibliotheken und Archiven



Freizeitbetriebe draussen



Sportanlagen draussen



### Treffen draussen mit maximal 15 Personen

Gilt für Treffen im Familien- und Freundeskreis, Ansammlungen im öffentlichen Raum sowie für sportliche und kulturelle Aktivitäten



### Weitgehende Lockerung bei Sport und Kultur für unter 20-Jährige

Bis und mit Jahrgang 2001

## Weiterhin gilt:



Private Treffen drinnen mit maximal 5 Personen



Verbot von Veranstaltungen



Regeln für Skigebiete



### Geschlossen:

- Restaurants und Bars
- Discos und Tanzlokale
- Kulturbetriebe (drinnen)
- Sportanlagen (drinnen)
- Freizeitbetriebe (drinnen)



Homeoffice-Pflicht



Fernunterricht an Hochschulen



Ausgedehnte Maskenpflicht



Singen nur im Familienkreis (Ausnahme: unter 20-Jährige)



Kontakte reduzieren



Handhygiene beachten



Maske tragen



Abstand halten

## 1.2 KANTON BERN → FAQ

Der Kanton Bern hat durch den Bundesratsentscheid vom 24. Februar 2021 die zahlreichen Fragen der Verbände, Vereine und Organisationen sowie von Sportlerinnen und Sportlern zusammenfasst. Die Zusammenfassung wird fortlaufend ergänzt und auf der Webseite [COVID-19 und Sport des Kantons Bern](#) publiziert. Ein Überblick der zahlreichen Fragen – bei neuen Weisungen des Bundes oder Kantons können die neusten Informationen unter obenstehendem Link abgeholt werden.

## 2 FAQ'S

### 2.1 BREITENSPORT

#### 2.1.1 WELCHE EINSCHRÄNKUNGEN FÜR SPORTLICHE AKTIVITÄTEN GELTEN?

##### **Breitensport für Personen mit Jahrgang 2000 oder älter**

Es ist zu unterscheiden zwischen Sport im Freien und Sport in Innenräumen: Sport im Freien kann allein oder in Gruppen bis maximal 15 Personen (inkl. Leitperson), ohne Körperkontakt und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Metern oder permanenter Maskentragpflicht ausgeübt werden. Die dazu benötigten Sportanlagen dürfen geöffnet werden. Sport in Innenräumen hingegen bleibt unabhängig von Sportart und Platzangebot untersagt und die entsprechenden Sport- und Freizeitanlagen müssen geschlossen bleiben.

##### **Breitensport für Personen mit Jahrgang 2001 oder jünger**

Nur eine: Wettkämpfe dürfen ausschliesslich ohne Publikum ausgetragen werden. Ansonsten gibt es für diese Altersgruppe keine Einschränkungen im Sport.

Freizeit- und Sportbetriebe inkl. Fitnesszentren und Sporteinrichtungen werden geschlossen. Alle Einzel- und Gruppentrainings in den entsprechenden Innenräumen sind untersagt. Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden (wie Joggen, Langlauf, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 5 Personen im freien Gelände bleiben gestattet (Sportarten mit Körperkontakt ausgenommen).

Sportanlagen können aber für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis und mit 20 Jahren offen sein; Erwachsene dürfen kleine Kinder, die nicht selbstständig eine Sportanlage besuchen können, in die Anlage begleiten, aber selbst keinen Sport treiben.

#### 2.1.2 GILT FÜR DIE KINDER UND JUGENDLICHEN EINE MASKENPFLICHT IM SPORT?

Nein, im freiwilligen Freizeitbereich resp. Trainings gilt sie nicht mehr.

AUSNAHME → In jenen Bereichen, in denen keine sportlichen Tätigkeiten und Vereinsproben ausgeübt werden, wie etwa in Empfangs-, Garderoben- und Verpflegungsbereichen, besteht hingegen eine Maskentragpflicht.

#### 2.1.3 MÜSSEN ERWACHSENE ANWESENDE BEI INDOOR-SPORTAKTIVITÄTEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN BIS UND MIT JAHRGANG 2001 MASKEN TRAGEN?

Ja. In Innenräumen gilt eine Maskenpflicht.

### **2.1.4 UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN KANN EIN VEREINSTRAINING WEITERHIN STATTFINDEN?**

#### **Indoor**

In Innenräumen dürfen ausschliesslich Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger durchgeführt werden.

#### **Im Freien**

Trainings aller Sportarten ohne Körperkontakt können stattfinden. Dabei müssen alle bisher geltenden Schutzmassnahmen, wie u.a. Abstand von 1.5 Meter und Gruppengrösse von maximal 15 Personen, eingehalten werden.

### **2.1.5 WIE VIELE TRAINERINNEN UND TRAINER SIND FÜR TRAININGS BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN BIS UND MIT JAHRGANG 2001 ZUGELASSEN?**

So viele, wie bei Trainings ohne Einschränkungen dabei sein würden. Die Trainer dürfen allerdings im Training nicht aktiv Sport treiben.

## **2.2 LEISTUNGSSPORT**

### **2.2.1 WIE WIRD ZWISCHEN BREITENSORT UND LEISTUNGSSPORT IM KONTEXT DER MASSNAHMEN UNTERSCHIEDEN?**

Athletinnen und Athleten, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card Gold, Silber, Bronze, Elite, Talent National und Regional) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands sind oder Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören, gelten als Leistungssportler. Ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, dürfen die Trainingsaktivitäten und Wettkampfs Spiele auch in der entsprechenden Liga des anderen Geschlechts stattfinden.

WICHTIG → Alles andere ist dem Amateursport zuzuordnen.

## **2.3 SPORTARTEN**

### **2.3.1 WAS SIND SPORTAKTIVITÄTEN MIT KÖRPERKONTAKT?**

Sportaktivitäten, bei denen in Training oder Wettkampf, absichtlich oder unabsichtlich, Körperkontakt entsteht (z.B. Boxen, Tanzen, Fussball, Basketball, Volleyball) oder bei denen in Training oder Wettkampf, der Abstand von 1.5 Meter grundsätzlich nicht eingehalten werden kann (z.B. Bob, Rudern). Trainingsformen ohne Körperkontakt (z.B. Technik-/Einzeltraining) sind auch in Sportarten mit Körperkontakt zulässig.

Für die Definition des Begriffs «Sportaktivitäten» wurde im Rahmen der Covid-19-Verordnungen bisher bewusst ein breiter Ansatz gewählt. Insbesondere ist der Aspekt der körperlichen Betätigung massgebend: Zu sportlichen Aktivitäten werden jene Aktivitäten gezählt, die mit Bewegung und/oder Muskelkraft verbunden und/oder zu deren Ausübung bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind (z.B. Segeln, Stand-Up-Paddeling, Bowling, Minigolf, aber auch Rafting und Bungee-Jumping). Ebenfalls als körperliche Betätigung und damit sportliche Aktivität werden Tätigkeiten verstanden, bei denen die Körperbeherrschung Ziel und Zweck ist (z.B. Yoga, Pilates usw.).

### **2.3.2 WIE DARF IM RUDERN TRAINIERT WERDEN?**

Rudern in Booten mit mehr als einer Person kann mit Abstand von 1.5 Meter oder Maske erfolgen. D.h. entweder tragen alle im Boot eine Maske (sofern der Abstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann) oder bei Mehr-Personen-Booten wird ein Platz leer gelassen.

### **2.3.3 SIND TANDEMFLÜGE UND TANDEMSPRÜNGE ERLAUBT?**

Nein, Tandemflüge wie auch Tandemsprünge sind generell aus nachstehenden Gründen verboten. Dabei spielt es keine Rolle ob diese im Paragliding, Fallschirmspringen oder anderen Sportaktivitäten gemacht werden. Einzelsprünge sind aktuell weiterhin erlaubt.

Begründung:

Gemäss Art. 6e Abs. 1b «Covid-19-Verordnung besondere Lage» sind Sportaktivitäten von Personen mit Jahrgang 2000 oder älter im Freien lediglich erlaubt, sofern kein Körperkontakt erfolgt.

Da für Tandemflüge in moderater Weise ebenfalls Bewegung und Muskelkraft erforderlich ist, können Tandemflüge als sportliche Aktivität bezeichnet werden.

Das Tandemfliegen erfordert über einen längeren Zeitraum sehr nahen Kontakt zwischen Pilot und Passagier. Aus diesem Grund sind Tandemflüge als Sportart mit Körperkontakt einzustufen. Tandemflüge und auch -sprünge sind folglich nicht zulässig. Dies gilt aktuell für alle Sportarten, welche Tandemflüge oder -sprünge anbieten.

Das Verbot für Tandemflüge und –sprünge ist kein Berner Verbot, sondern eine Vorgabe des Bundes. Diese müssen in allen Kantonen entsprechend umgesetzt werden.

## **2.4 SPORTANLAGEN**

### **2.4.1 WELCHE SPORTANLAGEN MÜSSEN (UNTER VORBEHALT DER AUSNAHMEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE MIT JAHRGANG 2001 ODER JÜNGER UND DEN LEISTUNGSSPORT) GESCHLOSSEN BLEIBEN?**

- Alle Indoor-Sport- und Freizeitanlagen.
- Sport- und Wellnessbereiche, die zu einem Hotel gehören, dürfen ausschliesslich von den Hotelgästen genutzt werden.
- Sportanlagen können aber für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger offen sein; Erwachsene dürfen kleine Kinder, die nicht selbstständig eine Sportanlage besuchen können, in die Anlage begleiten, aber selber keinen Sport treiben und dürfen sich in der Sportanlage ausschliesslich beim Bringen und Abholen der Kinder in der Anlage aufhalten – während des Kindertrainings haben sie die Anlage zu verlassen.

### **2.4.2 DÜRFEN INNENRÄUME WIE GARDEROBEN FÜR DIE SPORTAUSÜBUNG IM FREIEN GENUTZT WERDEN?**

Innenbereiche von Einrichtungen und Betrieben, die für die Nutzung von deren Aussenbereichen notwendig sind, namentlich Eingangsbereiche, Sanitäranlagen und Garderoben, dürfen offengehalten werden, insofern ein Schutzkonzept für diese besteht. Es darf nur jede zweite Dusche benutzt werden.

### **2.4.3 WER ENTSCHEIDEN ÜBER DIE ÖFFNUNG EINER SPORTANLAGE?**

Die Betreiberin oder der Betreiber.

#### **2.4.4 WAS GILT FÜR DEN REITSPORT? IST REITEN NOCH ERLAUBT?**

Für Reitsport-Anlagen gelten keine eingeschränkten Öffnungszeiten, weil Pferde auch am Sonntag oder an Feiertagen bewegt werden müssen.

#### **2.4.5 MUSS ICH AUF DEM FUSSBALLPLATZ ODER BEIM TENNISPIELEN DRAUSSEN EINE MASKE TRAGEN?**

Beim Sporttreiben draussen muss keine Maske getragen werden, wenn der Abstand von 1.5 m eingehalten wird. Beim Sport draussen gilt zudem eine Gruppengrösse von max. 15 Personen. Körperkontakte sind nicht erlaubt, Wettkämpfe auch nicht. Dies gilt für alle Personen ab 20 Jahren (Jahrgang 2000 oder älter). Kinder und Jugendliche (Jahrgang 2001 oder jünger) haben mehr Möglichkeiten im Sport- und Kulturbereich.

#### **2.4.6 KANN EIN VEREIN WIEDER MIT DEM TRAINING DRAUSSEN BEGINNEN?**

Nur teilweise. Das Mannschaftstraining in Sportvereinen ist nicht erlaubt bzw. nur in Gruppen bis 15 Personen und ohne Körperkontakt; Wettkämpfe sind verboten - das gilt auch für Grümpelturniere.

### **2.5 ANDERE ANLÄSSE**

#### **2.5.1 VEREINS- ODER GEMEINDEANLÄSSE SIND NICHT GESTATTET**

Vereins- oder Gemeindeanlässe sind keine spontanen Treffen, sie fallen auch nicht unter die Sonderregelung für private Veranstaltungen (nur Familie und Freunde) oder Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur; sie gelten vielmehr als Veranstaltungen und sind somit verboten. Dies gilt ebenso für andere Freizeitororganisationen wie Anlässe in Pfarrgemeinden, Quartiervereinen und anderen Vereinsaktivitäten.

#### **2.5.2 DÜRFEN VEREINSLOKALE GENUTZT WERDEN?**

Nein. Vereinstreffen, auch Generalversammlungen, gelten als Veranstaltungen, und diese bleiben verboten. Ausnahmen gelten nur in einzelnen Bereichen, etwa für Gottesdienste (bis max. 50 Personen), für Beerdigungen oder politische Versammlungen). Neu sind zudem ab 1. März Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit erlaubt, und zwar bis zu 10 Personen.

#### **2.5.3 IST EINE PROBE DER THEATERGRUPPE ODER EINER GUGGENMUSIK DRAUSSEN IM WALD ERLAUBT?**

Ja, solche Aktivitäten sind bis maximal 15 Personen möglich, mit Maske oder mit Abstand. Eine Theatervorführung mit Publikum ist aber nicht erlaubt, ebenso wenig wie Stadtführungen oder Konzerte draussen – dies gilt alles als verbotene Veranstaltung.

#### **2.5.4 IST SINGEN WIEDER ERLAUBT?**

Ja, für alle Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 ist Singen, Proben und Musizieren möglich, aber ohne Aufführungen vor Publikum. Bei den Erwachsenen bleibt das gemeinsame Singen im nichtprofessionellen Bereich ausserhalb des Familienkreises verboten.



### 2.5.5 KÖNNEN MUSIKBANDS , JUGENDORCHESTER UND JUGENDCHÖRE WIEDER ZUSAMMEN PROBEN?

Proben und Konzerte (einschliesslich Chor) sind für Jugendliche neu bis Jahrgang 2001 erlaubt. Aufführungen vor Publikum bleiben vorerst noch verboten, vor allem zum Schutz des Publikums. Proben oder Auftritte können aber gefilmt und online übertragen werden.

### 2.5.6 SIND LAGER MÖGLICH?

Ja. Für Jugendliche bis Jahrgang 2001 sind Lager erlaubt. Es braucht dazu ein Schutzkonzept.

### 2.5.7 DARF DER JUGENDTREFF WIEDER GENUTZT WERDEN?

Jugendtreffs können wieder öffnen. Es muss eine Fachperson anwesend sein und es gilt Maskenpflicht für alle Kinder und Jugendliche ab dem 12. Geburtstag.

### 2.5.8 DARF Z.B. EINE GEBURTSTAGSPARTY IM JUGENDTREFF GEMACHT WERDEN?

Nein. Feste, Discos, Konzerte sind nicht erlaubt. Es darf auch kein Trinken und Essen ausgegeben werden.

### 2.5.9 IST EIN GRILLABEND GESTATTET?

Hier gelten für alle Alterskategorien dieselben Regeln: Drinnen sind maximal fünf Personen, draussen maximal 15 Personen erlaubt. Die Erleichterungen für Kinder und Jugendliche bis 20 gelten nur bei Sport, Kultur und Angeboten der Jugendarbeit wie Jugendtreffs oder Pfadi.

## 3 GENERELLE GRUNDSÄTZE

- **Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger**  
Kulturelle und sportliche Aktivitäten in der Freizeit sind ohne Einschränkungen erlaubt.
- **Symptomfrei ins Training / Wettkampf / Proben / Unterricht / usw.**  
Kinder und Jugendliche mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**  
Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Anlass gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.
- **Bezeichnung verantwortlicher Person**  
Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.
- **Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)**  
Sowohl der Personenkreis wie auch die Trainings- und Unterrichtszeiten müssen im Voraus festgelegt werden. Der Covid-19-Beauftragte muss jederzeit darauf Zugriff haben.  
In welcher Form die Liste geführt wird, ist dem Verein / der Organisation freigestellt.
- **Distanz halten (erforderlicher Abstand zwingend 1.5 m)**  
Der Abstand von 1.5 m zwischen den Personen ist mindestens einzuhalten. Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mind. ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.
- **Generelle Maskenpflicht**  
Es besteht eine generelle Maskentragpflicht ab dem 12. Geburtstag in allen öffentlichen Innenräumen.

Kinder sind bis zu ihrem 12. Geburtstag von der Maskentragpflicht befreit. Das gilt auch für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

### **3.1 OHNE SCHUTZKONZEPT KEINE PROBEN, KEIN UNTERRICHT, KEIN SPORT!**

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Gemeindeanlage besteht nur dann, wenn Nutzer / Vereine ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. **Das heisst, jeder Nutzer / Verein muss ein Schutzkonzept für seine Aktivität erstellen resp. anpassen und vorweisen können.**

Vereine und Nutzer, welche noch kein Schutzkonzept eingereicht haben, müssen dies zwingend noch an die Sportkoordination von Konolfingen einreichen. Von Seite Verein / Nutzer ist auch eine COVID-19 verantwortliche Person anzugeben.

Die bisherigen, genehmigten Schutzkonzepte müssen mit den neuen Rahmenbedingungen ergänzt und angepasst werden, aber nicht neu eingereicht werden.

Sollte ein COVID-19 Fall auftauchen, muss zwingend ein Schutzkonzept vorgewiesen werden können.

## **4 WEITERE INFORMATIONEN**

Wir weisen bezüglich häufig gestellter Fragen und Medienmitteilungen auf folgende Links hin:

- Sport Kanton Bern COVID-19
- Bundesamt für Sport BASPO COVID-19
- Bundesamt für Gesundheit BAG - Massnahmen und Verordnungen